

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 653.) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7ten Juni 1821.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

## §. 1.

Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des tarmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

## §. 2.

Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

Jahrgang 1821.

D

§. 3.